



**Geschäftsstelle der Synode**

Drucksache

**VII / 2**

3. Tagung der 11. Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
7. bis 10. November 2010  
in Hannover

# **EINBRINGUNG**

des Entwurfs  
eines Kirchengesetzes zur Regelung  
der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer  
in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland

Landesbischof Dr. Ulrich Fischer

Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode,

nicht weniger als 11 unterschiedliche Pfarrdienstgesetze gibt es bisher in unseren 22 Gliedkirchen. Viele dieser Gesetze sind schon sehr betagt, und nicht mehr alle sind auf dem neuesten Stand. Die Gesetze sind außerdem äußerst variantenreich formuliert. Das führt zu Unübersichtlichkeit und Auslegungsproblemen. Die Rechtszersplitterung erschwert aber auch zunehmend die Akzeptanz kirchlichen Rechts bei staatlichen Stellen und bei Betroffenen, die nicht zu den kirchlichen Insidern gehören. Darüber hinaus behindert sie die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem geltenden Kirchenrecht.

Andererseits weisen die Gesetze der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in den Kernregeln viele inhaltliche Übereinstimmungen auf. Das hat die Dienstrechtliche Kommission, die den Rat der EKD in dienstrechtlichen Fragen berät, schon in den 90er Jahren nach einer Durchsicht dieser Gesetze zu ihrem eigenen Erstaunen festgestellt. Manche der Unterschiede in den Gesetzen erklären sich sicherlich auch aus der vom Bekenntnis mit geprägten Tradition. Grundlegende Differenzen im heutigen Verständnis der reformatorischen Bekenntnisse, die einer Vereinheitlichung des Pfarrdienstrechts entgegenstehen könnten, sind in den Beratungen über den Gesetzentwurf aber nicht erkennbar geworden. Das wäre auch überraschend gewesen. Denn schon das Pfarrdienstgesetz des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR von 1982 hat bewiesen, dass einheitliche Regelungen für bekenntnisverschiedene Kirchen im Pfarrdienstrecht möglich sind.

Aus der Arbeit der Dienstrechtlichen Kommission sind schon 1996 Vorschläge zur Vereinheitlichung des Pfarrdienstrechts hervorgegangen. Auf diese Vorschläge sind aber nur einzelne Gliedkirchen ganz punktuell eingegangen. Die Vielfalt blieb. Deshalb hat 2006 (zehn Jahre später) die Kirchenprovinz Sachsen – die Entstehung der mitteldeutschen Kirche vor Augen – in der Kirchenkonferenz den Beschluss angestoßen, mit dem die EKD aufgefordert wurde, das Pfarrdienstrecht für alle Gliedkirchen in einem Gesetz zusammen zu führen.

Als Folge dieses Beschlusses und als Ergebnis intensiver Arbeit liegt Ihnen nun dieser Gesetzentwurf vor. Damit kommt ein wahrhaft epochales Werk zu seinem hoffentlich erfolgreichen Abschluss. Und wir gehen mit der Einbringung dieses Gesetzes einen ganz entscheidenden Schritt zur weiteren Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EKD. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Beruf, der zu Recht als Schlüsselberuf der evangelischen Kirchen bezeichnet wird, werden auf eine einheitliche und verlässliche Grundlage gestellt. Die Gliedkirchen haben in den Arbeitsgruppen und Referentenkonferenzen und im Stellungnahmeverfahren ihre Vorstellungen und Erfahrungen intensiv und wirkungsvoll in den Entwurf eingebracht. Auch der Verband der Pfarrerrinnen und Pfarrer war über die Arbeit der Dienstrechtlichen Kommission und das Stellungnahmeverfahren an der Erarbeitung beteiligt. Auf dem Deutschen Pfarrerrinnen- und Pfarrertag vor sechs Wochen in Rostock sind Verfahren und Ergebnis bereits sehr gelobt worden. Dabei hätten sich natürlich auch die Pfarrerrinnen und Pfarrer noch die eine oder andere Regelung oder Formulierung gewünscht. Es ist auf dem Pfarrertag aber auch klar gesagt worden: „Um das Ziel eines gemeinsamen Pfarrdienstgesetzes für die gesamte EKD zu erreichen, muss man in Kauf nehmen, dass die eine oder andere Formulierung nicht ganz den eigenen Vorstellungen entspricht.“

Diese Einsicht sollten wir auch zur Basis unserer Beratungen hier in der Synode und später in den Synoden der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse machen. Wir wollen einen gemeinsamen Weg gehen, und die Richtung stimmt. Pfützen und Steine dürfen und müssen alle auf ihre je eigene Weise übersteigen; aber als Gliedkirchen der EKD gehen wir gemeinsam. Denn es ist dringend erforderlich, dass die Gliedkirchen auch in diesem Kernbereich ihrer Arbeit eine Sprache sprechen und enger zusammen arbeiten, dass ihre Praxis vergleichbarer und der Wechsel von Pfarrerrinnen und Pfarrern zwischen den Gliedkirchen leichter und einfacher wird. Mit diesem gemeinsamen Gesetz wollen wir auch den künftigen Regelungsaufwand reduzieren und nicht zuletzt eine höhere Akzeptanz des kirchlichen Rechts bei staatlichen Stellen erreichen. Es bleibt uns die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass das derzeitige Auseinander-Fallen unseres Besoldungs- und Versorgungsrechts diesen Zielen nicht im Wege steht.

Der Entwurf enthält ein vollständiges und eigenständig anwendbares Gesetz. Er geht von dem aus, was sich im Recht und in der Praxis der Gliedkirchen bewährt hat, entwickelt diesen Bestand aber an etlichen Stellen behutsam weiter. So wurde das Pfarrdienstrecht zum Beispiel weniger stellenbezogen gestaltet, um den Gliedkirchen die Möglichkeit zu geben, Versetzungen in den Wartestand in größerem Umfang durch Übertragung eines nicht stellengebundenen Auftrages zu vermeiden. Die Präsenzpflicht wurde an die Veränderung der Lebensverhältnisse in den Gemeinden angepasst: An Stelle der Verpflichtung zur physischen Anwesenheit steht jetzt die Pflicht im Vordergrund, erreichbar zu sein. Und der Versetzung in den Wartestand bei mangelnder Gedeihlichkeit der Amtsführung wurde die „blumige“ und für manche missverständliche Formulierung genommen. Sie wurde durch eine Formulierung ersetzt, die die Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung zu dieser Frage aufnimmt. Künftig spricht das Gesetz daher von „nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“.

Die Kirchenkonferenz hat dem Entwurf im September im Grundsatz zugestimmt, aber das Kirchenamt gebeten, die §§ 24, 34, 39, 79 und 83 im Lichte der Aussprache zu überarbeiten. Das ist geschehen, in einer intensiven Diskussion, die das gegenseitige Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen der Rechtsetzung in den Landeskirchen noch einmal vertieft hat, die aber gleichzeitig gezeigt hat, dass es auch unter diesen Bedingungen möglich ist, zu gemeinsamen Regelungen zu kommen.

Insbesondere zu § 39 gab es erheblichen Klärungsbedarf, ist doch festzustellen, dass es in den einzelnen Gliedkirchen recht unterschiedliche Regelungen und Vorstellungen über die Lebensführung der Pfarrer und Pfarrerinnen gibt. Diese Unterschiedlichkeiten waren zu berücksichtigen und zu respektieren. Darum wurde in den erneuten Beratungen zu § 39 bewusst der Begriff „familiäres Zusammenleben“ gewählt. Dieser Begriff ermöglicht es den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, ihr eigenes Profil im Umgang mit unterschiedlichen Lebensgemeinschaften beizubehalten und weiter zu entwickeln. Gleichzeitig benennt das Gesetz die Voraussetzungen, die unabhängig von der jeweiligen landeskirchlichen Handhabung als Maßstab an jede Form des Zusammenlebens bei Pfarrern und Pfarrerinnen anzulegen sind: Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung. Diesen von § 39 vorgegebenen Rahmen können die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse auf ihre jeweils eigene Weise näher ausgestalten. Das kann über § 117 durch ein Kirchengesetz geschehen. Möglich ist aber auch jede Form der Regelung unterhalb der Ebene eines Gesetzes oder die Konkretisierung durch die schlichte Rechtspraxis. § 39 enthält eine besondere Ausformung der allgemeinen Verpflichtung aus der Ordination, dass Predigt und Leben sich nicht widersprechen dürfen. Deshalb gelten alle Absätze des § 39 für alle Lebensformen, auch dort, wo die Regelungen das nicht ausdrücklich in ihrem Wortlaut erwähnen. Auch Absatz 2 enthält keine Einengung des Anwendungsbereichs von Absatz 1. Der gesamte § 39 ist vielmehr als Einheit von Absatz 1 her zu lesen;

Am Samstag hat die Kirchenkonferenz dieses Ergebnis der Beratungen und die daraus hervorgegangene Gesetzesvorlage insgesamt zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die weitere Entscheidung liegt nun bei der Synode. Ehe ich die Synode bitte, den Entwurf zur weiteren Beratung zunächst dem Rechtsausschuss zu überweisen, möchte ich Frau Oberkirchenrätin Unkel aus dem Kirchenamt der EKD ganz herzlich danken. Mit großem juristischen Sachverstand und noch größerer Geduld hat sie über mehrere Jahre die Arbeit am Pfarrdienstrecht in zahllosen Arbeitsgruppen und Kommissionen koordiniert und letztlich zum Abschluss geführt. Ob dies nun ein erfolgreicher Abschluss sein wird, dies hat nun die Synode zu entscheiden.